

Ehre in Familie, Recht und Religion – Lokalismus im Strafrecht als Herausforderung für die Einwanderungsgesellschaft

Ein interdisziplinärer schweizerisch-türkischer Vergleich in Kooperation mit der Türkisch-Deutschen Universität Istanbul (TDU) und der Theologischen Fakultät der Universität Luzern (TF) sowie dem Departement für Islamisch-Religiöse Studien der Universität Erlangen-Nürnberg (DIRS)

Im Rahmen des universitären Forschungsschwerpunkts „Wandel der Familie im Kontext von Migration und Globalisierung“

Projektbeschrieb:

Die Schweizer Gesellschaft ist ohne Zweifel seit langem eine von Einwanderung geprägte Gesellschaft. Der Anteil einer ausländischen Wohnbevölkerung und von Schweizer Bürgern mit einem Migrationshintergrund ist im europäischen Vergleich hoch. Aktuell führen auch die Fluchtbewegungen aus dem Nahen und Mittleren Osten zu einer weiteren Einwanderung und Integrationsherausforderungen.

Menschen, die – zum Teil im Familienverbund – von einem Staat in einen anderen immigrieren, treffen am *Ort* der Ankunft (möglicherweise oder sehr wahrscheinlich) auf ein Rechts- und Normensystem, das sich in verschiedener Hinsicht vom Recht am *Ort* der Herkunft unterscheidet. Strafrechtlich gesehen mögen insbesondere die Vorstellungen davon, was strafloses ehrenhaftes bzw. strafbares unehrenhaftes Verhalten ist und davon, was unter dem Leitbegriff Ehre zu schützen ist, ganz andere sein.

Die Diversität der – herkunftsbedingten – Vorstellungen von Recht und Unrecht ist gerade in der Schweiz in der jüngeren Vergangenheit immer wieder in öffentlich geführten politischen und rechtlichen Debatten deutlich geworden. Das Kriminal- und Verwaltungsstrafrecht sehen sich bspw. mit der Frage konfrontiert, ob es für das zur Wiederherstellung der Familien- oder persönlichen Ehre begangene Gewaltdelikt (z.B. Ehrenmord, Blutrache) einen Strafrabatt für den Täter geben soll, sofern solche Delikte nicht ohnehin informell von einer Paralleljustiz bewältigt werden. Fragen wirft auch das von einem Schüler oder einer Schülerin der Lehrerin oder dem Lehrer gegenüber verweigerte gegengeschlechtliche Handgeben zur Begrüssung auf. Ist dies ein mit Busse zu ahndendes ehrloses oder gerade ein ehrerbietendes – und daher nicht sanktionsbedürftiges – Verhalten der fremden Frau bzw. dem fremden Mann gegenüber? Genauso wird darüber gestritten, ob der Vater, der seiner Tochter die Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht untersagt, damit – ohne Sanktionsbedarf – die Geschlechts- bzw. Frauenehre der Tochter (oder gar die Familienehre) schützt oder ob es sich dabei um eine mit Busse zu ahndende Nickerfüllung der Schulpflicht handelt. Ebenso wird die Frage diskutiert, ob eine Frau, die eine Vollverschleierung trägt und damit ihr Gesicht nicht offen zeigt, ihren (potentiellen) Gesprächspartnern gegenüber zu wenig Ehrerbietung bzw. Respekt erweist, so dass sie (deshalb) für das Tragen dieses rituellen oder sogar religiösen Kleidungsstücks mit einer Bussenzahlung zu sanktionieren ist. Bei anderem Verständnis wird solche Kleidung gerade zum Schutz der Ehre getragen, welche eine Frau deshalb straflos anlegen dürfen sollte, wie z.B. auch einen sog. Burkini. Umstritten ist auch die Frage, ob die rituelle Knabenbeschneidung aus Ehre dem Jungen gegenüber sowie schützenswerter religiöser Überzeugung geschieht und daher zu rechtfertigen ist oder ob es sich dabei – vergleichbar mit der weiblichen Genitalverstümmelung – um eine nach Schweizer Recht strafbare Körperverletzung handelt (zur weiblichen Genitalverstümmelung vgl. neu Art. 124 StGB). Auch mit Blick auf die Zwangsverheiratung kann gefragt werden, ob die wohl überlegt arrangierte Ehe dem Erhalt der Familienehre dient oder eine strafbehördlich zu verfolgende Straftat ist. Der Fall des Satirikers Böhmermann hat schliesslich Anlass dazu gegeben, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, wo die Grenze zwischen Kunstfreiheit und strafbarer Ehrverletzung eines fremden Staatspräsidenten verläuft.

Die Diskussionen über Ehrenmord, andere Gewaltdelikte im Namen der Ehre, Paralleljustiz, Burkini- und Burkaverbot, Nichterfüllung der Schulpflicht, verweigertes Handgeben, religiös motivierte Zirkumzision und Zwangsverheiratung sowie die Beleidigung eines fremden Staatsoberhaupts usw. machen deutlich, dass je nach Herkunft und vielleicht auch religiöser Überzeugung die Vorstellungen von ehrenhaft und ehrlos sowie sanktionsunwürdig und sanktionsbedürftig sehr unterschiedlich sein können. Fraglich ist aber, ob es sich bei den angesprochenen Exempeln quasi um Extrembeispiele und damit Einzelfälle handelt, die das lokale Recht nur hier und dort einmal herausfordern, oder ob z.B. die Strafrechtsordnung eines kulturell und religiös islamisch geprägten Landes und die Schweizer Strafrechtsordnung sehr viel grundlegender von einem (ganz) unterschiedlichen Ehrbegriff und entsprechend differenten Schutzkonzepten ausgehen, die vielleicht sogar religiös geprägt sind.

Für die praktische Beurteilung, warum bestimmte Taten geschehen und weshalb die lokale Rechtsordnung auf bestimmtes Verhalten mit Sanktionen reagiert sowie für die Frage, ob Strafe bei Ehrverletzungs- und „Ehrschutzdelikten“ überhaupt Wirkung entfalten kann, ist es notwendig, die ggf. unterschiedlichen Konzepte von Ehre in ihrer strafrechtlichen Bedeutung und Umsetzung einschliesslich des Einflussfaktors Religion offen zu legen und zu verstehen. Andernfalls läuft der Rechtsstaat Gefahr, undifferenziert – d.h. ohne echte Ansehung des Einzelfalls – nach vermeintlich einfachen strafrechtlichen Lösungen zu suchen, wie es zuletzt im Zuge der von der rechtskonservativen Schweizerischen Volkspartei (SVP) vorgeschlagenen Umsetzung der sog. Ausschaffungsinitiative zu beobachten war. Der Vorschlag sah dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz widersprechend – und daher rechtsstaatlich bedenklich – vor, kriminelle Ausländer ohne Rücksicht auf eine Härtefallklausel nach Art. 66a StGB des Landes zu verweisen.

Kooperationspartner:

Rechtsfakultät der Türkisch-Deutschen Universität Istanbul (TDU)
Theologische Fakultät der Universität Luzern (TF)
Departement für Islamisch-Religiöse Studien der Universität Erlangen-Nürnberg (DIRS)